



Betriebssausschuss des Abwasserwerkes

Öffentliche Berichtsvorlage 180/2006

Dezernat , gez.

Federführung:

99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld

Produkt:

Datum:

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt
Coesfeld

26.09.2006

Kenntnisnahme

Rat der Stadt Coesfeld

28.09.2006

Kenntnisnahme

Zeit- und Maßnahmenplan nach dem BWK-M3 Merkblatt

Sachverhalt:

Der Werksausschuss nimmt die in dem vorgelegten Plan festgesetzten Maßnahmen und die zeitlichen Umsetzungszeiträume für die im Rahmen der Verlängerung bereits abgelaufener und zukünftig ablaufender Einleitungserlaubnisse von der Bezirksregierung geforderte Immissionsbetrachtung nach dem BWK-M3 Merkblatt zur Kenntnis.

Begründung

Mit Ablauf verschiedener Erlaubnisse zur Einleitung von Niederschlagswasser/Mischwasser aus dem Kanalnetz in die örtlichen Gewässer ist das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld von der Bezirksregierung Münster aufgefordert worden, eine „Immissionsbetrachtung“ auf der Grundlage des BWK-M3 Merkblattes in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld und dem StUA Münster durchzuführen. Die Immissionsbetrachtung nach dem BWK-M3 Merkblatt zielt auf den stofflichen Eintrag aus der Misch- und Regenwasserkanalisation und die hydraulische Belastungen durch die Einleitungen und die daraus resultierenden Veränderungen innerhalb der Gewässer unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ab.

Im April 2001 wurde das BWK-M3 Merkblatt „Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse“ als Weißdruck veröffentlicht. Seitens des MUNLV des Landes NRW ist beabsichtigt, das Merkblatt nach § 57 Abs. 1 LWG als allgemein anerkannte Regel der Technik (a.a.R.d.T.) in den behördlichen Vollzug einzuführen (Schreiben des MUNLV NRW vom 10.08.2001, Az.: IV-9-031 001 21). Somit wäre das Merkblatt künftig obligatorischer Bestandteil jeder Planung einer Regenwassereinleitung.

Entgegen der bisherigen Praxis, bei der jeweils die Auswirkungen einer Einleitung in ein Gewässer separat betrachtet wurden, werden bei der Immissionsbetrachtung nach dem BWK-M3 Merkblatt die Auswirkungen aller Einleitungen innerhalb eines Gewässers betrachtet. Rückhaltemaßnahmen, die aus baulicher Sicht an einzelnen Stellen nicht durchführbar sind, können durch Maßnahmen der Verbesserung der Gewässerökologie, wie z. B. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit (Beseitigung von Staustufen und Wehren, Schaffung von Fischaufstiegsanlagen) oder Renaturierungsmaßnahmen kompensiert werden. Damit steht das Merkblatt im Einklang mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie, da bei Erreichung der immissionsorientierten Zielgrößen ein „guter ökologischer Zustand“ und ein „guter chemischer

Zustand“ der Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung nicht beeinträchtigt werden.

Die Bewertung der Auswirkungen auf die vorgenannten Gewässer wurde durch das Ingenieurbüro Tuttahs & Meyer durchgeführt. Aus insgesamt 36 Einleitungsstellen wurden die hydraulischen und stofflichen Auswirkungen auf die Gewässer untersucht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine stoffliche Belastung der betrachteten Fließgewässer Berkel, Tüskenbach, Brinker Bach, Kalksbecker Bach und Hornebach nicht festgestellt werden konnten. Dies bedeutet, dass durch die Niederschlagswassereinleitungen und Abschlüsse aus der Mischwasserkanalisation die Vorfluter innerhalb des Stadtgebietes nicht nennenswert nachhaltig beeinträchtigt werden.

Anders verhält es sich jedoch an 34 der 36 betrachteten Einleitungsstellen aus hydraulischer Sicht. Die bisherigen Rückhaltebecken / Retentionsräume wurden für eine Wiederkehrzeit bzw. Überlaufhäufigkeit alle 3 bzw. 5 Jahre ausgelegt. Nach den Bemessungsgrundsätzen des BWK-M3 sind diese Becken jedoch für eine Wiederkehrzeit bzw. Überlaufhäufigkeit alle 2 Jahre auszulegen. Hieraus resultiert, dass die vorhandenen Rückhalte- / Retentionsvolumen der durch das BWK-M 3 Merkblatt angelegten Bemessungskriterien nicht mehr genügen.

Die bestehende hydraulische Belastung an den Einleitungsstellen kann nur durch Drosselung der heutigen Einleitungsmengen in Verbindung mit der Schaffung von zusätzlichen Retentionsräumen (Rückhaltebecken) reduziert werden. Durch das Ingenieurbüro Tuttahs & Meyer wurde für jede Einleitungsstelle das erforderliche Retentionsvolumen berechnet und der Kostenaufwand beziffert. Gleichzeitig wurden jedoch auch die kritischen Punkte insbesondere die Flächenverfügbarkeit und die technische Durchführbarkeit bei z. B. der Herstellung von Retentionsvolumen innerhalb der geschlossenen Bebauung aufgezeigt. Hierdurch wird deutlich, dass von der Vielzahl der theoretisch erforderlichen Maßnahmen nur ein relativ geringer Anteil unter technischen und wirtschaftlichen Erwägungen durchführbar ist.

Um die bestehenden Verhältnisse im Sinne des BWK-M 3 zu verbessern, muss ein tragfähiger Kompromiss aus gewässerökologischen Forderungen, vertretbare technische Durchführbarkeit und den finanziellen Möglichkeiten des Abwasserwerkes gefunden werden.

Im Werksausschuss vom 01.04.2004 wurde durch die Mitglieder des Werksausschusses die Aufstellung eines Zeit- und Maßnahmenplanes auf Grundlage des BWK-M3 Merkblattes beschlossen. In der Werksausschusssitzung wurden die als realistisch durchführbaren Maßnahmen mit Investitionskosten in Höhe von **2,1 Millionen Euro** beziffert.

Das Abwasserwerk hat daraufhin einen Zeit- und Maßnahmenplan ausgearbeitet und Anfang Oktober 2004 dem StUA Münster vorgelegt. Der Plan enthielt sämtliche im Rahmen der Immissionsbetrachtung im Jahr 2003 mit den Aufsichtsbehörden abgestimmten Maßnahmen. Das StUA Münster hielt den vorgelegten Z.- und M.- Plan jedoch für nicht ausreichend. Am 23.11.2004 wurde der Plan in Form eines Abstimmungsgespräches beim StUA Münster mit den Aufsichtsbehörden diskutiert. Entsprechend den Vorgaben des StUA MS wurde der Plan überarbeitet. Dadurch wurden die Maßnahmen „Fischaufstieg an der Stauanlage Hautmann“, „Umbau der Drosseleinrichtung Hof Schürmann“ und „Studie zur Realisierbarkeit und Wirksamkeit für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Berkelaufenkonzept“ (Ifd. Nr. 5, 10 und 16 des Z.- und M. – Planes) ergänzend in die Maßnahmenplanung aufgenommen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Kompensationsmaßnahmen, die als Ersatz für nicht realisierbaren Retentionsraum in Ansatz gebracht werden. Die Maßnahmenplanung beinhaltet nun sowohl die Schaffung von neuem Rückhalteraum, als auch die Erweiterung von vorhandenen Rückhalteräumen, sowie Ausgleichsmaßnahmen als Ersatz für nicht realisierbare Rückhalteräume.

Gegenüber den theoretischen Kosten der Schaffung aller erforderlichen Retentionsvolumen an den vorgenannten 34 Einleitungsstellen im Stadtgebiet Coesfeld in Höhe von **70,5 Millionen Euro** verbleiben für die realistisch durchführbaren Maßnahmen Kosten in Höhe von ca. **2,413 Millionen Euro**. Zur Realisierung gleich bleibender Investitionskosten sollen diese Maßnahmen

innerhalb der nächsten 10 Jahre durchgeführt werden.

Mit Schreiben vom 23.08.2006 wurde der überarbeitete Zeit- und Maßnahmenplan erneut der Bezirksregierung Münster vorgelegt.

Soweit das vorgestellte Konzept abschließend die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld, des StUA Münster und der Bezirksregierung Münster erhält, werden die bereits abgelaufenen und zukünftig ablaufenden Einleitungsgenehmigungen genehmigt.

Die aufgezeichneten Maßnahmen werden nach Zustimmung der Aufsichtsbehörden in das neu aufzustellende ABK des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld aufgenommen.

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld sieht die Zeit- und Maßnahmenauflistung als Absichtserklärung an, diese Maßnahmen vereinbarungsgemäß voranzutreiben und möglichst zu realisieren. Seitens des Abwasserwerkes wird aber gleichzeitig auf mögliche Schwierigkeiten beim Erwerb von benötigten Flächen und bei der Bereitstellung der finanziellen Mittel in beträchtlicher Höhe hingewiesen. Dies kann zur Folge haben, dass die geplanten Maßnahmen nicht oder erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung in Angriff genommen werden können.

Das Abwasserwerk Coesfeld hat die Aufsichtsbehörden darauf hingewiesen, dass wenn in den Erlaubnisbescheiden nach § 7 WHG keine Regelung dahingehend möglich ist, dass die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 1 – 6 und 16) als dauerhafter Ersatz für nicht realisierbaren Retentionsraum festgeschrieben und akzeptiert werden, dass diese Maßnahmen dann nicht zur Ausführung kommen.

Anlage:

Zeit- und Maßnahmenplan